



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
	A. Politische Rechte.....	3
	B. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	3
	C. Gemeindeversammlung	4
III.	Die Gemeindebehörden	6
	A. Allgemeine Bestimmungen.....	6
	B. Gemeinderat.....	6
	C. Schulpflege.....	8
	D. Rechnungsprüfungskommission	9
IV.	Schlussbestimmungen	10
	Genehmigung des Regierungsrates	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Politischen Gemeinde Neerach und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeinderat

Neerach bildet eine Politische Gemeinde. Die Politische Gemeinde Neerach nimmt auch die Aufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung

In der Politischen Gemeinde Neerach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 4 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Neerach haben.

B. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, deren oder dessen Wahl durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege erfolgt,
2. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 5 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlzetteln.

² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher Aufgaben, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in der Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche Gebietsänderungen, die eine Fläche oder die Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde Neerach wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

C. Gemeindeversammlung

Art. 9 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und für die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung,
5. die Abfallverordnung,
6. die Verordnung über die Wasserversorgung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 10 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und von Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher Aufgaben, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge über Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche Gebietsänderungen, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde Neerach nicht wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 500'000,
8. die Belastungen von Grundstücken im Finanzvermögen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000,
9. den Erwerb von und/oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'500'000,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Die Behörden legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 14 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege aus sechs Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Schulpflege sein.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats wird an der Urne gewählt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege darf nicht Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates sein.

⁵ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen erteilen.

³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und für die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche weder die Gemeindeversammlung noch die Schulpflege zuständig sind. Der Gemeinderat ist für die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Schulanlagen zuständig.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat nimmt die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahr.

² Der Gemeinderat ist weiter zuständig für:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und die Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Anstellung der Gemeindeangestellten, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist,
8. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
10. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
11. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
12. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
13. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
14. die Bildung und die Auflösung von Ausschüssen und von beratenden Kommissionen,
15. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. alle gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 500'000,
7. die Belastungen von Grundstücken im Finanzvermögen mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,

8. den Erwerb von und/oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'500'000.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3 an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder an Gemeindeangestellte delegieren.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann an Gemeindeangestellte bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für die Anstellung und die Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers, teilweise oder ganz an einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder an Gemeindeangestellte delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

C. Schulpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege wird direkt an der Urne gewählt.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 23 Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und für die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist. Für den Erlass der Benutzungsvorschriften der rein schulischen Anlagen ist die Schulpflege zuständig.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,

2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Leitung und der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Bildung und die Auflösung von Ausschüssen und von beratenden Kommissionen,
5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung deren Schulgelder.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. alle gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr.

² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3 an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder der Schulpflege oder an Schulleitungen und Gemeindeangestellte delegieren.

³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege, der Schulleitungen und der Gemeindeangestellten.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin oder der Schulverwalter hat als Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann an Gemeindeangestellte bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Die Schulpflege kann die Kompetenz für die Anstellung und die Kündigung, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege, an Schulleitungen oder an Gemeindeangestellte delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird an der Urne gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 27. Juni 2006 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Neerach vom 19. Juli 2006 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde Neerach und der Finanzhaushalt der Primarschulgemeinde Neerach werden per 1. Januar 2022 konsolidiert.

² Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2022 das Budget und den Steuerfuss.

³ Die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Neerach wird den Stimmberechtigten vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung im Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung des Regierungsrates

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Politische Gemeinde Neerach

Markus Zink

Matthias Hildebrandt

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber a.i.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. Oktober 2021 genehmigt.